

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 27 (1971)
Heft: 6

Artikel: Gleiche Arbeit - gleicher Lohn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ergeht die Aufforderung an die Mitglieder, an der Programmgestaltung mit ihren Vorschlägen mitzuarbeiten.

Der Vorstand erwartet Ihre diesbezüglichen Vorschläge, welche bis spätestens Ende August 1971 schriftlich an die Präsidentin Frau Julia Heussi, Florastrasse 51, 8008 Zürich zu richten sind.

Dieser Aufruf zur Mitarbeit entstand aus der Überlegung, dass einerseits: die Mitglieder diesen Verein erhalten wollen, anderseits, wenn überhaupt nur vage Vorstellungen über Zweck und Ziel vorhanden sind. Seine Berechtigung ist unbestritten, wenn der Verein als lebendiges Podium weiterbesteht.

Gertrud Vital

rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Frau befasst. Heute sieht er die Erreichung der Gleichberechtigung auf allen Gebieten als sein nächstes Hauptziel. Sodann strebt er die politische Integration der Schweizerfrauen an. Sie sollten zusammen mit den Männern die volle Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen. Voraussetzung dazu ist eine genügende staatsbürgerliche Schulung, welche vom Verband verlangt und gefördert wird.

An seiner diesjährigen Delegiertenversammlung hat der Verband seine Statuten im Sinne dieser Neuorientierung revidiert und sich einen neuen Namen gegeben:

Schweizerischer Verband für Frauenrechte
(Gleiche Verantwortung — gleiche Rechte)
Nach der Zielsetzung dieses Verbandes stehen wir nicht am Ende sondern — was die Stellung der Schweizerfrauen anbelangt — am Anfang einer neuen Entwicklung.

F. S.

Mit frischem Elan auf neuen Wegen

Als am denkwürdigen 7. Februar dieses Jahres das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten mit grossem Mehr der Stimmenden und der Stände angenommen wurde, kam der Gedanke auf, der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht habe seine Existenzberechtigung verloren. Wohl ist mit dieser Abstimmung sein Hauptziel erreicht. Auch besteht in 13 Kantonen die politische Gleichberechtigung der Frau vollumfänglich und in weiteren vier Kantonen weitgehend auf Gemeindeebene. Doch steht das Frauenstimmrecht noch in fünf Kantonen aus. Dieses Postulat kann daher noch nicht als voll erfüllt betrachtet werden.

Von jeher hat der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht sich mit der

Gleiche Arbeit — gleicher Lohn

Dreimal vom Nationalrat gutgeheissen Dreimal vom Ständerat abgelehnt

Damit erkennt man, wie wichtig es ist, dass sich auch Frauen in den Ständerat wählen lassen!

Nur knapp 65 Prozent der Schweizer Frauen erhalten für gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn wie ihre männlichen Kollegen. Das geht aus einer Studie des Marktforschungsinstitutes Scope hervor. Am 3. Juni, einen Tag nachdem die Ergeb-

nisse der Untersuchung veröffentlicht worden waren, überwies der Nationalrat ein Postulat Leuenberger, Zürich (SP), in dem die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation — gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit — durch die Schweiz verlangt wird. Die Entlohnung der Frauenarbeit hat im Schweizer Parlament schon wiederholt Anlass zu lebhaften Auseinandersetzungen gegeben. Der Leidensweg begann 1951. In diesem Jahr verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen Nr. 100. Dessen Ratifikation wurde 1953 sowohl vom Bundesrat als auch vom Parlament abgelehnt. Immerhin erklärte man sich bereit, die möglichen Auswirkungen einer Ratifikation auf die Wirtschaft zu prüfen.

Nachdem sich ein 1954 vorgelegter Bericht als ungenügend erwiesen hatte, klappte es zwei Jahre später: die Studie kam zur Schlussfolgerung, dass die Fälle ungleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit von Mann und Frau nicht so zahlreich seien, dass die Anwendung des Grundsatzes «gleichwertige Arbeit — gleicher Lohn» unsere Wirtschaft allzusehr belasten würde. Ermutigt durch den positiven Tenor des Berichtes, reichte Nationalrat Leuenberger im Juli 1957 ein Postulat ein, das die Ratifikation des Übereinkommens 100 verlangte. Dreimal wurde es vom Nationalrat gutgeheissen, dreimal sagte der Ständerat nein, so dass das Geschäft aus Abschied und Traktanden fiel.

Heute, nach mehr als zwanzig Jahren ununterbrochener Vollbeschäftigung, ist die Frauenarbeit aus unserer Wirtschaft nicht mehr wegzudenken. Deshalb hielt Nationalrat Leuenberger die Zeit für gekommen, einen neuen Anlauf zu nehmen. Vorbeu-

gend setzte er sich mit den möglichen Einwänden gegen eine Ratifikation auseinander und legte dar, dass von einer staatlichen Lohnfestsetzung keine Rede sein könne. Die Festsetzung der Löhne in der Privatwirtschaft bleibe nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen der Sozialpartner. Den Bundesbehörden erwachse lediglich die Verpflichtung, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit in den Gesamtarbeitsverträgen zu ermutigen. Die Ratifikation wäre auch Ansporn dafür, die Arbeit der Frauen zu anerkennen und ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Das Postulat wurde stillschweigend überwiesen.

Keine Frau in den Erziehungsrat!

Die Zürcher Frauenzentrale drückt ihr Befremden aus, aber was nützt es?

Die Zürcher Frauenzentrale klagt der Öffentlichkeit:

«Nachdem die Frauen seit Jahrzehnten in den Schulpflegen intensiv mitarbeiten und nun auch die völlige politische Gleichberechtigung erlangt haben, erachten wir es als selbstverständlich, dass bei einer Vakanz im Erziehungsrat eine Frau nominiert werde.

Mit Befremden entnehmen wir der Presse, dass nun als Nachfolger von Erziehungsrat Heinrich Egli die BGB Hans Glättli vorschlägt, der bereits im 63. Altersjahr steht.

Wir haben nichts einzuwenden gegen verdiente Politiker. Im Zeitpunkt aber, da